



Christdemokraten für das Leben
Schlesienstr. 20
48167 Münster

Tel: 0251 62 85 160
Fax: 0251 62 85 163
info@cdl-online.de
www.cdl-online.de



Für das Leben.

CHRISTDEMOKRATEN FÜR DAS LEBEN e.V.
INITIATIVE IN DER CDU/CSU

Der Hippokratische* Ärzte-Eid

Ich schwöre bei Apollon dem Arzt und bei Aklepios, bei den Mächten der Gesundheit und Genesung und bei allem Göttlichen als Zeugen, daß ich erfüllen will nach meiner Kraft und meines Geistes Vermögen diesen Eid und diese Verpflichtung.

Achten will ich meine ärztlichen Lehrer gleich meinen eigenen Eltern, mein Leben will ich mit ihnen teilen und ihnen von meiner Habe geben, wenn sie ihrer bedürfen.

Ihre Nachkommen will ich gleich meinen Brüdern halten und sie lehren diese Kunst, wenn sie nach ihr verlangen, ohne Entgelt und ohne Vertrag. An Unterweisung und Vortrag und aller übrigen Lehre will ich teilnehmen lassen meine eigenen Söhne, die Söhne meiner Lehrer und Schüler, die durch Vertrag und ärztlichen Eid gebunden sind, sonst aber niemanden.

Meine Anordnungen will ich geben nach meinem Können und Wissen zum Nutzen der Leidenden, Verderben und Schaden aber ihnen wehren.

Auch werde ich tödliches Gift niemandem geben, mag er selbst darum bitten, und auch keinen Rat dieser Art erteilen.

Auch werde ich nie einem Weibe ein Mittel zur Vernichtung der Leibesfrucht reichen. Lauter und gottgefällig will ich bewahren mein Leben und meine Kunst. Ich werde unter keinen Umständen (um dabei des Mannes Zeugungskraft nicht in schädigen) an Steinkranken den Steinschnitt ausführen, sondern diesen Eingriff den Kundigen überlassen, deren Sache es ist, denselben auszuführen.

In welches Haus ich auch immer kommen mag, betreten will ich es zum Nutzen der Leidenden und mich enthalten jedes vorsätzlichen Vergehens und jeder schädigenden Tat, insbesondere der Sinnenlust am Weib und Mann, an Freien und Sklaven.

Was ich beider Behandlung sehe oder höre oder was ich an Dingen, die man nicht weiter sagen darf, auch außerhalb der Behandlung im Leben der Menschen erfahre: Schweigen will ich bewahren und als heiliges Geheimnis solches betrachten. Wenn ich nun diesen Schwur halte und nicht breche, so möge ich mich meines Lebens und meiner Kunst erfreuen in Ehren bei allen Menschen für alle Zeit, wenn ich aber meineidig werde, soll alles Unheil mich treffen.

(Übertragung aus dem griechischen Original durch Univ.-Prof. Erna Lesky, Wien)

*) Hippokrates, griech. Arzt, geboren auf der Insel Kos um 460 v. Chr.

Aktive Sterbehilfe – Tötung auf Verlangen

Das geltende Recht verbietet Tötung auf Verlangen (aktive Sterbehilfe) in jedem Falle. Es gibt jedoch Bestrebungen, dieses in mehr oder weniger begrenzten Ausnahmefällen zuzulassen. Solche Ausnahmefälle sollen z. B. schwere Leidenszustände sein, denen anders nicht beizukommen ist. Das ausdrückliche Verlangen des Leidenden soll Voraussetzung sein. So einleuchtend und human diese Bestrebungen auf den ersten Blick erscheinen mögen, so überwiegen doch gravierende Bedenken:

Menschliches Leben steht grundsätzlich nicht zur Disposition.

Wer über menschliches Leben verfügt, muß vorher eine Wertung dieses Lebens vorgenommen haben, er muß taxiert haben, ob es sinnvoll ist, daß es weitergelebt wird oder nicht. Eine solche Taxierung aber entzieht sich prinzipiell menschlicher Kompetenz.

Wenn aus humanitären Gründen, um einen schweren Leidenszustand, der durch andere Maßnahmen nicht behoben oder gemildert werden kann und auf ausdrückliches Bitten des Leidenden eine Tötung auf Verlangen erwogen wird, muß neben den erwähnten prinzipiellen Gründen folgendes eingewandt werden:

Es gibt keine objektiven Kriterien für eine solche Entscheidung, nach denen sich der Handelnde richten könnte. So wird beispielsweise ein depressiver Patient schneller damit bei der Hand sein, bei einem schweren Leiden um Beendigung seines Lebens zu bitten, als ein psychisch Gesunder.

Schmerz oder Luftnot lassen dem Leidenden kaum die Möglichkeit, in nötiger Distanz über die Irreversibilität seines Verlangens nachzudenken.

Auf der Helferseite wird z. B. jemand mit religiöser Bindung wesentlich schwerer dazu zu bewegen sein, einen anderen zu töten, als ein religiös Ungebundener, der menschlichem Handeln alleinige Kompetenz zumißt.

Auf beiden Seiten, auf Helfer- und Patientenseite, ist eine Variabilität der Maßstäbe zum Handeln zu erwarten, die nicht hinnehmbar ist.

Die Möglichkeit eines Mißbrauchs ist nicht auszuschließen.

Wenn z. B. jemand einen schwer pflegebedürftigen, leidenden Menschen lange pflegt, vielleicht unter Einsatz seiner gesamten Freizeit und unter Vernachlässigung eigener Interessen, kann die Straffreiheit der Tötung auf Verlangen ihn vielleicht dazu verleiten, dem Kranken die Aussichtslosigkeit seiner Situation klarzumachen.

Dem Leidenden selber kann alleine die Kenntnis der Tatsache, daß Tötung auf Verlangen unter den Bedingungen, die er möglicherweise erfüllt, erlaubt ist, ein schlechtes Gewissen verursachen.

In Kenntnis einer solchen Rechtslage kann er den Eindruck gewinnen, er sei es seiner Umgebung schuldig, angesichts der Belastung, die er verursacht, die erlösende Willenserklärung abzugeben.

Je mehr der Wert der Selbstbestimmung betont wird, desto mehr kann eine Erwartungshaltung in der Bevölkerung entstehen, wonach alle behinderten, unheilbar Kranken oder alten Menschen es für anständig halten müssen, um den Tod zu bitten. Wir lernen unser Leben zu taxieren, es einzuteilen in Wertes und unwertes Leben.

Nicht zuletzt können z. B. Krankenhausärzte in Bedrängnis kommen, wenn der Träger eines Krankenhauses bei der Einstellung von ihnen verlangt, dem Gesetz entsprechend bereit zu sein, aktive Sterbehilfe zu leisten.

Daß dies nicht nur eine finstere Vision ist, zeigt die teilweise geübte Praxis bei der Einstellung von Gynäkologen, wenn ihre Bereitschaft zur Durchführung von Abtreibungen vorausgesetzt wird.

Hierdurch können sich schwere Konflikte für den einzelnen Arzt ergeben angesichts der herrschenden Abtreibungspraxis (defacto-Fristenregelung).

Der bewußtseinsbildende Effekt von Gesetzen kann nicht bestritten werden.

Wenn bei einer Gesetzesnovellierung Abstand genommen wird von bisher postulierten Grundsätzen und praktizierten Verhaltensweisen, bleibt im Bewußtsein der Bevölkerung möglicherweise nur das Fallen eines Tabus haften, die sorgfältig differenzierte Formulierung des Gesetzestextes geht unter. Das Signal, das von einer solchen Gesetzesänderung ausgeht, kann die fatale Wirkung haben: So absolut gilt das Tötungsverbot auch wieder nicht.

Solch eine negative Bewußtseinsänderung hat durch die Änderung des § 218 StGB tatsächlich stattgefunden. Obwohl der Gesetzgeber den Schwangerschaftsabbruch, den er nicht mehr „Tötung der Leibesfrucht“ nannte, nur unter bestimmten Voraussetzungen straffrei ließ, blieb die Botschaft: Abtreibung ist erlaubt.

In einer Umfrage äußerten 70% der Befragten die irrige Auffassung, Abtreibung sei grundsätzlich erlaubt. Die Forderung, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Fristenlösung 1975 gestellt hat, daß eine Notlage so schwer sein muß, daß sie einer medizinischen Indikation gleichkommt, ist dagegen im Bewußtsein der Menschen und sogar in der Praktizierung des Gesetzes völlig verdrängt worden. Die klare Formulierung des Bundesverfassungsgerichts hat hieran nichts geändert, sie geht in der Eigendynamik der eingeleiteten Bewußtseinsänderung unter.

Ist es so weit hergeholt, wenn wir eine ähnliche Entwicklung bei der Sterbehilfe befürchten? Juristen mögen dies abtun. Der politisch Handelnde hat jedoch die Pflicht, diese Gefahr bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Wenn ein Patient um seine Tötung bittet, muß gefragt werden, ob wirklich alles ausgelotet und unternommen wurde, um ihm anderweitig zu helfen und ihm personalen Beistand zu leisten.

Je mehr die Möglichkeit der aktiven Sterbehilfe ins Bewußtsein rückt als relativ aufwandsarme Problemlösung, desto größer ist die **Gefahr, daß die viel aufwendigere Mühe um die Leidensminderung verdrängt wird.**

So vermittelt die Erlaubnis einer Tötung auf Verlangen vordergründig den Eindruck einer Humanisierung des Strafrechts. Sie ist in Wahrheit inhuman. Sie ist geeignet, vom Wichtigsten in dieser Situation wegzuführen: von geduldiger menschlicher Zuwendung.

DR. KARL-HEINZ BECKERS